

**44 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.**

9. 9. 1959

**Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom** ,  
**betreffend die Zeichnung von zusätzlichen**  
**Kapitalanteilen bei der Internationalen Bank**  
**für Wiederaufbau und Wirtschaftsförderung.**

Kapitals der Internationalen Bank für Wieder-  
 aufbau und Wirtschaftsförderung zusätzliche  
 Kapitalanteile in Höhe von 50.000.000 \$ zu  
 zeichnen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Das Bundesministerium für Finanzen wird  
 ermächtigt, zur Durchführung der Erhöhung des

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes  
 ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

**Erläuternde Bemerkungen**

Zu § 1:

Zur effektiven Durchführung der von den  
 Mitgliedern der Internationalen Bank für Wie-  
 deraufbau und Wirtschaftsförderung einstimmig  
 beschlossenen Erhöhung des Kapitals der Welt-  
 bank um 10.000.000.000 \$ ergibt sich die Not-  
 wendigkeit zur Zeichnung der auf Österreich  
 entfallenden zusätzlichen Kapitalanteile. Diese  
 Zeichnung bringt jedoch für Österreich im gegen-  
 wärtigen Zeitpunkt und wohl auch in Zukunft

keinerlei finanzielle Belastungen mit sich, da diese  
 zusätzlichen Kapitalanteile nur dann eingezahlt  
 werden müßten, wenn diese Beträge für eigene  
 Verpflichtungen der Bank aus von ihr selbst auf-  
 genommenen Anleihen oder ihren Garantiever-  
 pflichtungen benötigt werden. Die Weltbank be-  
 nötigt das zusätzliche Kapital lediglich zur Vor-  
 bereitung ihres Haftungspotentiales.

Zu § 2:

Vollzugsklausel.